NATIONALES BEGLEITGREMIUM

Geschäftsstelle

Unterlage TOP 8 /41. Sitzung des NBG



Beratungsunterlage

Thema: Geplante Änderung der gesetzlichen Regelung zur Standortsicherung nach

§ 21 Standortauswahlgesetz (StandAG)

Datum: 30.07.2020

Eingebracht von: Dr. Manfred Suddendorf, Dr. Stefan Banzhaf, Dr. Jennifer Blank

und Wiebe Förster

Hintergrund:

Im StandAG ist derzeit eine Regelung enthalten (§ 21 StandAG), die alle potentiell für ein Endlager geeigneten Gebiete in Deutschland mit geeigneter Geologie schützen soll. Schutz bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Bohrungen in diesen schützenswerten Gebieten nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) durch die jeweils zuständigen Länderbehörden genehmigt werden dürfen. Für die Genehmigung sind klare Kriterien formuliert. Damit soll verhindert werden, dass im laufenden Verfahren der Auswahl eines Endlagerstandortes potentiell geeignete Gebiete durch Bohraktivitäten aus dem Verfahren fallen.

Bisher (Stand laut <u>Infoplattform zur Endlagersuche</u> ist 27.07.2020) hat es 2491 Verfahren zu Einvernehmenserklärungen gegeben, abgelehnt wurde keines. Für die Einschätzung, ob ein Einvernehmen wie beschrieben mit dem BASE herzustellen ist, sind die zuständigen Behörden der Länder zuständig. Aufgrund von diesbezüglichen Rückmeldungen gegenüber der Geschäftsstelle, z.B. aus Bremen, ist davon auszugehen, dass die jeweils zuständigen Behörden Anträge, von denen sie keinen positiven Bescheid vom BASE erwarten, gar nicht erst ans BASE weiterleiten. Derartige Anträge werden wohl ohne Rücksprache mit dem BASE nicht genehmigt. Aus der Anzahl von "0" vom BASE abgelehnten Verfahren kann daher nicht geschlossen werden, dass die gesetzliche Regelung zum Schutz potentiell geeigneter Gebiete per se ungeeignet bzw. unwirksam ist.

Der verbindliche Schutz aller potentiell geeigneten Gebiete im gesamten Bundesgebiet ist derzeit aber zeitlich beschränkt. Der pauschale Schutz endet spätestens sechs Monate nach Ermittlung der Teilgebiete. Dieser Schritt ist mit der Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete, der derzeit für den 30. September durch die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) geplant ist, abgeschlossen. Da die Fachkonferenz Teilgebiete bis Juni 2021 tagen soll, endet nach aktueller Gesetzeslage die derzeit geltende allgemeine Standortsicherung bevor die Fachkonferenz Teilgebiete abgeschlossen ist. Das BASE kann aber "zur Sicherung einer zukünftigen Erkundung oder Fortsetzung einer begonnenen Erkundung" für bestimmte Gebiete eine Veränderungssperre für höchstens zehn Jahre aussprechen. Dieser Bescheid kann zweimal um jeweils höchstens 10 Jahre verlängert werden. Wann und für welche Gebiete das BASE diese Veränderungssperren anordnen wird, ist derzeit nicht absehbar.

Geplante Änderungen des § 21:

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) zur Anpassung der Kostenvorschriften im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie zur Änderung weiterer Vorschriften sieht u. a. eine Änderung des § 21 StandAG vor. Mit dieser Änderung soll das oben beschriebene Prinzip der allgemeinen Standortsicherung fortgesetzt werden. Allerdings soll die Standortsicherung auf die im Zwischenbericht durch Anwendung der Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen identifizierten Gebiete und auf die Gebiete, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können, beschränkt werden. Damit wären explizit nicht die von der BGE erst nach Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien benannten Teilgebiete gemeint, sondern die Gebiete vor diesem letzten Schritt zur Ermittlung der Teilgebiete.

Die derzeit bestehende Problematik hinsichtlich der zeitlichen Beschränkung der allgemeinen Standortsicherung auf sechs Monate nach der Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete wird im Referentenentwurf aufgelöst. Die Änderung (§ 21 Abs. 3 StandAG) sieht eine Ausdehnung dieser zeitlichen Beschränkung auf spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Festlegung der übertägig zu erkundenden Standortregionen (§ 15 Abs. 3 StandAG) vor.

Einschätzung der Geschäftsstelle:

Die mit den Änderungen des § 21 StandAG beabsichtigte Fortsetzung des Prinzips der allgemeinen Standortsicherung über das Erfordernis des Einvernehmens mit dem BASE ist grundsätzlich positiv zu sehen. Die Beschränkung auf die von der BGE identifizierten Gebiete nach Anwendung der Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen und auf die Gebiete, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können, ist jedoch vor dem Hintergrund des im StandAG festgeschriebenen lernenden und selbsthinterfragenden Standortauswahlverfahrens (§ 1 Abs. 2 S. 1 StandAG) kritisch zu sehen. Für den Fall, dass nach der Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete festgestellt wird, dass ein von der BGE ausgeschlossenes Gebiet doch potentiell als Standort geeignet ist, müsste dieses vor Veränderungen geschützt worden sein, um einen Rücksprung im Verfahren zu ermöglichen. Die geplante Änderung des § 21 würde diesem aber zuwiderlaufen und entsprechend doch geeignete Gebiete könnten zwischenzeitlich durch Veränderungen (z.B. in Form von Bohrungen) – sei dies beabsichtigt oder zufällig – nicht mehr zur Verfügung stehen. Genau das soll aber durch § 21 StandAG verhindert werden.